

WIRTSCHAFTSRAT GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Transparenzbericht 2024

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Bleichenbrücke 11
20354 Hamburg

[wpg-wirtschaftsrat.de](https://www.wpg-wirtschaftsrat.de)

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| VORWORT | 2 |
| A. UNTERNEHMENSSTRUKTUR | 3 |
| Rechts- und Eigentumsverhältnisse..... | 3 |
| Leistungsstruktur der Gesellschaft | 3 |
| B. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM | 4 |
| Überblick | 4 |
| Allgemeine Praxisorganisation..... | 4 |
| Regelungen zur Auftragsabwicklung..... | 5 |
| Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems..... | 7 |
| Nachschau | 8 |
| C. EXTERNE QUALITÄTSSICHERUNG | 8 |
| D. LISTE DER UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE | 9 |
| E. UNABHÄNGIGKEITSANFORDERUNGEN | 9 |
| F. KONTINUIERLICHE FORTBILDUNG VON ABSCHLUSSPRÜFERN | 10 |
| G. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN | 10 |
| H. FINANZINFORMATIONEN | 11 |
| I. ERKLÄRUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG | 12 |
| Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz EU-VO..... | 12 |
| Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe g) EU-VO | 12 |
| Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) EU-VO | 12 |

VORWORT

Dieser Transparenzbericht der WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (im Folgenden: EU-VO) erstellt. Er bezieht sich auf das zum 31. Dezember 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr.

Nach Artikel 13 der EU-VO sind wir als Prüfungsgesellschaft verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jeden Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf unserer Internetseite zu veröffentlichen, sofern wir im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchgeführt haben. In den Transparenzbericht sind Angaben über die Unternehmensstruktur und das interne Qualitätssicherungssystem aufzunehmen. Dazu gehören auch Ausführungen zur Erfüllung der Unabhängigkeitsanforderungen und Fortbildungsverpflichtungen sowie zu Vergütungsgrundlagen und den Grundsätzen der Rotation. Darüber hinaus beinhaltet der Transparenzbericht bestimmte Finanzinformationen.

Mit dem Transparenzbericht legen wir dar, wie wir die berufsrechtlichen Qualitätsanforderungen in die Praxis umsetzen. Nachfolgend wird gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Bericht erstattet. Weitere Informationen zu unserer Gesellschaft entnehmen Sie unserer Website.

A. UNTERNEHMENSSTRUKTUR

RECHTS- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im folgenden auch „Gesellschaft“ bzw. „WIRTSCHAFTSRAT GMBH“) ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer HRB 12150 eingetragen.

Dr. Henrik Bremer führt die WIRTSCHAFTSRAT GmbH in zweiter Generation. Sein Vater Carl-Ulrich Bremer erwarb die Kanzlei Ende der 1960er Jahre mit zehn Mitarbeitenden, strukturierte die am Ballindamm ansässige Gesellschaft um und baute sie mit einem zusätzlichen Standort in Schleswig-Holstein weiter aus. Im Zuge des Generationsübergangs und des Ausscheidens von Carl-Ulrich Bremer trat Dr. Tobias Reiter 2020 dem Kreis der Gesellschafter bei.

Gesellschafter sind seither mit einem Anteil von 74,9 % WP StB RA FASr Dr. Henrik Bremer und mit einem Anteil von 25,1 % WP StB Dr. Tobias Reiter. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 150.000,00.

Die Gesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sowie der Industrie- und Handelskammer Hamburg.

Eine Zweigniederlassung der Gesellschaft wird in Pinneberg geführt.

LEITUNGSSTRUKTUR DER GESELLSCHAFT

Geschäftsführer der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr 2023 Herr WP StB RA FASr Dr. Henrik Bremer, Herr WP StB Dr. Tobias Reiter sowie Herr StB RA Matthias Müller. Im Februar 2024 ist Frau WP StB Ina Peters als zusätzliches Mitglied in die Geschäftsführung eingetreten.

Prokuristen (Gesamtprokura) der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr 2023 Herr WP StB Eckard Siemers sowie Herr WP StB Niels Hub-Striesow. Im Februar 2024 ist Herrn RA StB Nicky Henze Gesamtprokura erteilt worden. Die Prokura von Herrn WP StB Niels Hub-Striesow ist aufgrund seines Ausscheidens aus der Gesellschaft zum Ende des Jahres aufgehoben worden.

Die Leitungsstruktur der Gesellschaft ergibt sich aus dem GmbHG und der Satzung der Gesellschaft. Alle Geschäftsführer sind die für die Einhaltung der Qualitäts- und Unabhängigkeitsanforderungen gleichermaßen verantwortlich und stimmen sich in regelmäßigen Sitzungen über die aktuelle Geschäftslage und wichtige Sachverhalte ab.

Die zeitliche und personelle Gesamtplanung erfolgt für alle Aufträge der Gesellschaft unter Einbeziehung aller mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

B. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

ÜBERBLICK

Wir zeichnen uns durch einen engen und persönlichen Kontakt zu unseren Mandanten aus – unsere Geschäftsführer sind in sämtliche Abläufe involviert. Wir legen Wert auf einen kontinuierlichen, direkten Austausch. Hanseatische Werte wie Loyalität, Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Respekt sind für uns, wie für unsere Mandanten, wichtiger Teil unseres Selbstverständnisses.

Diesem Anspruch fühlen sich sowohl die Geschäftsführer als auch die Mitarbeitenden verpflichtet.

Die Anforderungen an die Qualität unserer beruflichen Tätigkeit sind in gesetzlichen Vorschriften (insbesondere in der WPO, der Berufssatzung WP/vBP und für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse in der EU-VO sowie in internationalen und nationalen Standards (insbesondere in IDW QS 1, der auch ISQC 1 und ISA 220 umsetzt)) festgelegt.

Die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems ist schriftlich in einem Qualitätssicherungshandbuch (QS-Handbuch) dokumentiert, das allen Mitarbeitenden in elektronischer Form zur Verfügung steht. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, alle im QS-Handbuch dargestellten qualitätssichernden Regelungen gemäß ihrer Aufgabenbeschreibung konsequent anzuwenden und durchzusetzen, um qualitativ hochwertige Abschlussprüfungen zu gewährleisten.

Das Qualitätssicherungssystem im Bereich der Wirtschaftsprüfung adressiert insbesondere die folgenden Regelungsbereiche:

- Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation,
- Regelungen zur Auftragsabwicklung (inkl. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen),
- Regelungen zur Nachschau.

ALLGEMEINE PRAXISORGANISATION

Die zur allgemeinen Praxisorganisation entwickelten und implementierten Regelungen dienen im Wesentlichen der Sicherstellung der beruflichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, der sorgfältigen Mitarbeiterentwicklung und der Aus- und Fortbildung sowie dem Management der Ressourcen. Die festgelegten Regelungsbereiche betreffen insbesondere

- die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten, die wie folgt zusammengefasst werden:
 - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
 - Gewissenhaftigkeit,
 - Verschwiegenheit,
 - Eigenverantwortlichkeit,

-
- berufswürdiges Verhalten und Grundsätze der Honorarbemessung,
 - die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden,
 - die Gesamtplanung aller Aufträge sowie
 - den Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen.

Die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit betreffen sowohl die Mitarbeitenden als auch die Gesellschaft. Um die Anforderung der Unabhängigkeit zu erfüllen, wurden entsprechende Informationspflichten und Kontrollen eingeführt.

Bei Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft werden die Mitarbeitenden zur Verschwiegenheit über alle Sachverhalte verpflichtet, über die sie im Rahmen der Durchführung eines Auftrags Kenntnis erlangen. Verschwiegenheit, Vertraulichkeit, Datenschutz und die Einhaltung der Insiderbestimmungen bilden die Grundlage für das Vertrauen unserer Mandanten. Die Gesellschaft verpflichtet die Mitarbeitenden deshalb, die Kenntnis und Einhaltung dieser Bestimmungen einmal jährlich schriftlich zu bestätigen.

Die Maßnahmen zur Mitarbeiterentwicklung umfassen insbesondere die Einstellung und regelmäßige Beurteilung von Mitarbeitenden.

Unsere Mandanten erwarten exzellente Arbeit. Aus- und Fortbildung leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung.

REGELUNGEN ZUR AUFTRAGSABWICKLUNG

Das Qualitätssicherungssystem sieht auftragsbezogene Regelungen zur qualitativ hochwertigen Abwicklung von Abschlussprüfungen vor. Die festgelegten Regelungsbereiche betreffen vor allem die:

- Organisation der Auftragsabwicklung,
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung (z.B. Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer),
- laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse,
- auftragsbezogene Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung),
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten,
- Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere.

Das Qualitätssicherungssystem im Bereich der Auftragsabwicklung betrifft insbesondere die Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung, den Prüfungsansatz mit den Regelungen zur Planung, Prüfungsdurchführung, Auftrags- und Prüfungsdokumentation, Berichterstattung und Qualitätssicherung im Prüfungsteam bei Abschlussprüfungen, die Konsultation bei komplexen Sachverhalten, die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie den Abschluss und die Archivierung der Auftragsdokumentation.

Im Vorfeld der Auftragsannahme bzw. -fortführung werden detaillierte Qualitätssicherungsmaßnahmen ergriffen. Die Regelungen beinhalten die zeit- und sachgerechte Beurteilung von potenziellen Kunden- und Auftragsrisiken. Ferner erfolgt eine Untersuchung, inwieweit der Auftrag mit den Berufspflichten, insbesondere dem Grundsatz der Unabhängigkeit, vereinbar ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Einhaltung der Vorgaben zur Rotation bei Abschlussprüfungen von Unternehmen im Sinne des § 316a HGB geprüft.

Im Rahmen der Prüfungsplanung wird von den Mitgliedern der Prüfungsteams eine Bestätigung eingeholt, dass keine Gefährdung der Unabhängigkeit vorliegt.

Der für das Mandatsverhältnis verantwortliche Berufsträger hat auch nach Annahme des Auftrags das Eintreten von Bedingungen zu beobachten und zu bewerten, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, wenn sie schon vor der erstmaligen Annahme des Auftrags bestanden hätten. Werden nach Annahme des Auftrags Informationen oder Sachverhalte bekannt, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, ist kurzfristig durch alle Geschäftsführer eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise – insbesondere die vorzeitige Beendigung des Mandats – herbeizuführen.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz nachkommen zu können, wurden Regelungen im Qualitätssicherungssystem geschaffen.

Die Prüfungsgrundsätze und -methoden für die Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen sind in einer Prüfungsmethodik zusammengefasst.

Zum Ende der Prüfung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse anhand der Arbeitspapiere zu beurteilen und zu würdigen. Das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren.

Als qualitätssichernde Maßnahme hat bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung zu erfolgen. Bei bestimmten Risikoaufträgen ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung ebenfalls obligatorisch. Die Festlegung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers erfolgt vor Auftragsannahme bzw. Entscheidung über die Auftragsfortführung auf Veranlassung des

verantwortlichen Geschäftsführers. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist eine den gesamten Auftrag von der Auftragsannahme bis zur abschließenden Dokumentation und Berichterstattung begleitende Tätigkeit. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer kann im Rahmen seiner Aufgaben auch Konsultationsprozesse wahrnehmen, soweit seine Objektivität gewahrt bleibt. Die internen Regelungen verpflichten den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer, seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag ausreichend zu dokumentieren.

Als weitere Maßnahme der auftragsbezogenen Qualitätssicherung ist bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB die Durchführung einer Berichtskritik grundsätzlich verpflichtend. Diese hat vor Mitteilung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Die Berichtskritik beinhaltet eine Prüfung der Schlüssigkeit der im Prüfungsbericht dargestellten wesentlichen Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen. Sie beschränkt sich im Allgemeinen auf die Durchsicht des Prüfungsberichts. Falls erforderlich sind ergänzend die Arbeitspapiere heranzuziehen oder Auskünfte des Prüfungsteams einzuholen.

Bei Auftreten von für das Auftragsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Entscheidung über die Notwendigkeit eines internen oder externen Konsultationsprozesses eigenverantwortlich zu treffen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt sicher, dass die Mitglieder des Auftragsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit anderen Teammitgliedern bzw. Spezialisten klären. Die Vorgehensweise ist im Qualitätshandbuch geregelt.

DURCHSETZUNG DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

Zentrale Bausteine der Qualitätssicherung sind die Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems sowie deren Überwachung und die Durchsetzung geeigneter Maßnahmen bei Vorliegen von Defiziten des Qualitätssicherungssystems und bei Verletzungen von Berufspflichten durch Mitarbeitende.

Im Qualitätssicherungssystem wurde ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Hierzu wurden organisatorische Vorkehrungen getroffen, damit Beschwerden von Mandanten und Mitarbeitenden bzw. Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die EU-VO oder andere Berufspflichten der Geschäftsführung oder der von dieser benannten Person ohne Besorgnis von persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden können.

Bei Bekanntwerden von vermeintlichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln wird untersucht, ob diese Vermutungen zutreffen und ob die Fehler systematischer Art sind, um damit auch mögliche Schwächen des Qualitätssicherungssystems aufzuzeigen und diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Alle Beschwerden und Hinweise sowie Ergebnisse und etwaige Maßnahmen werden dokumentiert.

NACHSCHAU

Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen (§ 55b WPO). Die Nachschau bezieht sich auf die Praxisorganisation unter Einschluss der Frage, ob die Regelungen der Praxis zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen eingehalten worden sind.

Im Rahmen dieser Überwachung haben Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bzw. § 316a HGB durchführen, das interne Qualitätssicherungssystem zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeitenden sowie für die Handakte einmal jährlich zu bewerten (sog. „kleine Nachschau“; § 55b Abs. 3 Satz 1 WPO; § 49 Abs. 1 Satz 4 Berufssatzung).

Die Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen sind, im Fall von § 49 Abs. 1 Satz 4 Berufssatzung jährlich, in einem Bericht zusammenzufassen. In diesem Bericht ist, neben der Berichtserstattung nach Satz 1, auch über Verstöße gegen Berufspflichten oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, und die zur Beseitigung der Verstöße getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Die Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) vollzieht sich innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren. Innerhalb dieses Nachschauzyklus sind alle in unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter, die Verantwortung für die Abwicklung von Aufträgen tragen, mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen. Die Planung und Durchführung der Nachschau orientiert sich an den bestehenden Auftragsportfolien der WIRTSCHAFTSRAT GMBH.

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die kontinuierliche Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Die für die Qualitätssicherung verantwortlichen Geschäftsführer haben die Aufgabe, die Regelungen zu überwachen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

C. EXTERNE QUALITÄTSSICHERUNG

Die Gesellschaft ist als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, ist eine regelmäßige externe Qualitätskontrolle (Peer-Review) gesetzlich vorgeschrieben. WP-Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a HGB) durchführen,

sind darüber hinaus nach § 62b WPO verpflichtet, sich einer Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) zu unterziehen.

Die letzte routinemäßige Inspektion der APAS nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO wurde mit Inspektionsbericht vom 6.12.2022 abgeschlossen.

Die letzte planmäßige externe Qualitätskontrolle wurde am 11.1.2023 mit folgendem uneingeschränkten Prüfungsurteil beendet: *„Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von §§ 316a/319a Abs.1 S. 1 HGB sind, gewährleistet.“* Die Qualitätskontrolle findet gemäß § 57a Abs. 2 WPO auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt.

D. LISTE DER UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB), bei denen die WIRTSCHAFTSRAT GMBH eine gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung bzw. Konzernabschlussprüfung im Jahr 2023 durchführte:

- CAMERIT AG, Hamburg (Jahresabschlussprüfung)
- Minerva Versicherungs-Aktiengesellschaft, Bremen (Jahresabschlussprüfung)
- Neuendorfer Brand-Bau-Gilde VVaG, Neuendorf (Jahresabschlussprüfung)

E. UNABHÄNGIGKEITSANFORDERUNGEN

Der Abschlussprüfer hat seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen durchzuführen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können. Diese grundlegende Berufspflicht wird in verschiedenen gesetzlichen und berufsständischen Regelungen (insbesondere HGB, WPO, Berufssatzung WP/vBP) spezifiziert.

Um die Einhaltung der hohen Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu gewährleisten, ist bei unserer Gesellschaft ein entsprechendes Regelwerk eingerichtet.

Im Vorfeld der Auftragsannahme bzw. -fortführung wird geprüft, dass keine persönlichen, geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen zu dem Auftraggeber bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Die Prüfung beinhaltet auch die Sicherstellung, dass keine Abhängigkeit i. S. d. § 316a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB besteht. Wir tragen dafür Sorge,

dass sich keine Bedenken gegen unsere Unabhängigkeit im Hinblick auf das Verbot der Selbstprüfung ergeben. Wir stellen sicher, dass die Vorschriften über die interne und externe Rotation (Artikel 17 der EU-APrVO) eingehalten werden.

Alle Gesellschafter und Mitarbeitende bestätigen jährlich schriftlich die Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen. Darüber hinaus erfolgt bei der Annahme oder Fortführung eines Prüfungsauftrags eine auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage. Wir haben unsere Mitarbeitenden darüber informiert, dass weder sie selbst noch ihnen nahestehende Personen Aktien des von uns geprüften kapitalmarktorientierten Unternehmens besitzen oder erwerben dürfen.

F. KONTINUIERLICHE FORTBILDUNG VON ABSCHLUSSPRÜFERN

Zur Erfüllung der hohen fachlichen Anforderungen ihrer Mandanten investiert unsere Gesellschaft intensiv in externe und interne Weiterbildung.

Die internen Schulungen konzentrieren sich auf aktuelle fachliche Themen, die Qualitätssicherungsrichtlinien, den Prüfungsansatz und den Einsatz der Prüfungsinstrumentarien.

Mit der Präsenzbibliothek, den Fachzeitschriften sowie zahlreichen Datenbanken stehen umfangreiche Ressourcen zur Verfügung. Diese ermöglichen eine laufende Aktualisierung und Erweiterung des fachlichen Wissens und die Klärung von Fach- und Zweifelsfragen. Daneben besteht die Möglichkeit zur Konsultation von Spezialisten.

G. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN

Die Geschäftsführer erhalten im Wesentlichen ein festes Grundgehalt. Darüber hinaus erhalten die Geschäftsführer teilweise eine variable Vergütung, die abhängig ist vom bereinigten Betriebsergebnis, ihrer individuellen Leistung sowie ihrer Führungsfunktion. Die variablen Bezüge sind nicht als akquisitions- oder umsatzabhängige Provisionen ausgestaltet. Sie betragen insgesamt ca. 20 – 30 % der Gesamtbezüge.

Alle weiteren Leistungsträger beziehen ebenso im Wesentlichen feste Gehälter, die sich im berufsüblichen Rahmen bewegen und keine akquisitions- oder umsatzabhängigen Provisionen beinhalten. Der Anteil variabler Vergütungsbestandteile, die sich nach unterschiedlichen qualitativen und/oder quantitativen Zielgrößen berechnen, liegt in einer Bandbreite von bis zu ca. 20 %.

H. FINANZINFORMATIONEN

Die Umsätze für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von 2.833 T€ (Vorjahr: 2.565 T€) der Gesellschaft teilen sich auf wie folgt:

- Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse: 107 T€
- Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen: 979 T€
- Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden: 232 T€
- Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen: 1.515 T€

I. ERKLÄRUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der WIRTSCHAFTSRAT GMBH gibt folgende Erklärungen ab:

ERKLÄRUNG ZUR WIRKSAMKEIT DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS NACH ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE D) 2. HALBSATZ EU-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass das bei der Gesellschaft eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Wir haben uns in geeigneter Weise von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems überzeugt.

ERKLÄRUNG ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT NACH ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE G) EU-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die in Abschnitt E beschriebenen Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft sind. Wir haben die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft.

ERKLÄRUNG ZUR ERFÜLLUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHT DER BERUFSGEHÖRIGEN NACH ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE H) EU-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsträger der Gesellschaft zur Erfüllung der in Abschnitt F beschriebenen Fortbildungspflichten angehalten worden sind. Wir haben dies in geeigneter Weise überwacht.

Hamburg, im April 2024

WIRTSCHAFTSRAT GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Rechtsanwalt, FAStR

gez. Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

gez. Matthias Müller
Rechtsanwalt, Steuerberater

gez. Ina Peters
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin